

TOP-THEMA

Update Lieferkettengesetz – Aufatmen auf Unternehmensseite

HAFTUNG DEUTLICH ENTSCHÄRFT – Monatelang wurde zwischen den **Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Arbeit und Soziales (BMAS) und Wirtschaft und Energie (BMWi)** gerungen, nun liegt er vor: Der Referentenentwurf des Lieferkettengesetzes, das die Festlegung von Sorgfaltspflichten im Hinblick auf international anerkannte Menschenrechte vorsieht. Mit Blick auf die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs wurde das Regelwerk nun deutlich entschärft, vor allem bei der von der Wirtschaft heftig kritisierten und auch politisch umstrittenen Haftung deutscher Unternehmen für Verstöße (s. a. PLATOW Recht v. 30.9.).

„Der nunmehr verabschiedete Kompromiss sorgt für eine angemessene Berücksichtigung der beteiligten Interessen“, meint **José Campos Nave**, Geschäftsführender Partner bei **Rödl & Partner**. Eine zivilrechtliche Haftung für Unternehmen findet sich in den Regelungen nicht wieder, stattdessen sind für Verstöße gegen das Lieferkettengesetz Sanktionen in Form von Bußgeldern vorgesehen. Gleichzeitig sind inländische Unternehmen nur für den direkten Lieferanten verantwortlich und nicht noch weitergehend in der Lieferkette. Zudem wurde berücksichtigt, dass sich kleinere und mittelständische Unternehmen keinen neuen bürokratischen Aufwand leisten können, um ihre Lieferanten weltweit auf die Einhaltung der geltenden Standards zu überprüfen.

Der Referentenentwurf wird dem Kabinett voraussichtlich Mitte März 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. Über den endgültigen Gesetzentwurf soll der Bundestag noch in der jetzigen Legislaturperiode abstimmen. Am 1.1.23 soll das Gesetz dann in Kraft treten und zunächst für Unternehmen ab 3 000 Mitarbeiter gelten. Ein Jahr später ist eine Absenkung der Anwendungsschwelle auf 1 000 Mitarbeiter vorgesehen.

Aufwand, der sich lohnt

„Das Lieferkettengesetz wird sicherlich in den Unternehmen zu einem gesteigerten Aufwand führen“, so Campos Nave weiter. Trotzdem sei es sachgerecht, denn die Verbraucher forderten bereits heute bei den Unternehmen einen Nachweis für eine faire Produktion von Rohstoffen ein und orientierten sich bei der Kaufentscheidung an der Einhaltung der Corporate Social Responsibility durch die Unternehmen. „Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung und der wirtschaftliche Erfolg sind kein Widerspruch“, glaubt der Handels- und Gesellschaftsrechtler. „Vielmehr bietet sich den deutschen Unternehmen eine große Chance gegenüber einer weltweiten Konkurrenz, Kunden und Verbraucher mit den eigenen Produkten „Fair Made in Germany“ zu überzeugen.“ Auch wenn das Gesetz erst in knapp zwei Jahren in Kraft tritt, sollten Unternehmen bereits heute ihre Prozesse und Lieferketten einer kritischen Prüfung unterzie-

hen und gemäß den zu erwartenden kommenden Regelungen weiterentwickeln, so der Rat des Juristen. ■

1&1 mit Hengeler, Ashurst und Freshfields auf Expansionskurs

NEUE VERTRÄGE AUSGEHANDELT – **1&1 Drillisch** festigt seine Position im deutschen Mobilfunk- und Festnetzmarkt durch neue Verträge mit den Wettbewerbern **Telefónica Deutschland** und **Deutsche Telekom**. So hat 1&1 am 15.2.21 das nach Prüfung durch die **EU-Kommission** im Rahmen einer Kartellaufgabe verbesserte Angebot von Telefónica Deutschland für National Roaming und dem vorgelagerte Vorleistungen verbindlich angenommen. Rechtlich beraten wurde 1&1 von gleich zwei Kanzleien. **Hengeler Mueller** unterstützte mit einem Team um die Partner **Daniela Favoccia** (Gesellschaftsrecht, Frankfurt), **Katharina Hesse**, **Dirk Uwer** (beide Regulierung, Düsseldorf) sowie **Markus Röhrig** (Kartellrecht, Brüssel). **Ashurst** begleitete die Verhandlungen mit einem Team unter Leitung des Frankfurter Partners **Stephan Hennrich** (Corporate). Die verhandelten Konditionen werden nun in verbindliche Verträge umgesetzt, die bis Mitte Mai 2021 geschlossen werden sollen. Damit hat 1&1 eine weitere wesentliche Voraussetzung für den geplanten Aufbau eines eigenen bundesweiten 5G-Netzes geschaffen.

Auch im Festnetzbereich setzt 1&1 auf Expansion und baut die Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom aus. Der neue Vertrag ermöglicht 1&1 die Nutzung der Glasfaser- und VDSL-Haushaltsanschlüsse der Telekom. Hierbei setzte 1&1 auf **Freshfields Bruckhaus Deringer** und ein Team um Partner **Norbert Nolte** (Dispute Resolution, Düsseldorf). ■

Clifford Chance berät bei euro- päischer Unternehmensinitiative

TEIL DER ENERGIEWENDE – 30 Unternehmen, darunter der deutsche Fernleitungsnetzbetreiber **OGE**, beteiligen sich an der europäischen Initiative „HyDeal Ambition“, die bis 2030 grünen Wasserstoff zum Preis fossiler Brennstoffe anbieten soll. Für die rechtliche Beratung mandatierte der Projektkoordinator **Soladvent** ein Team der Sozietät **Clifford Chance**. Das internationale Team stand unter Leitung der Partner **Anthony Giustini** (Banking & Finance, Paris), **Björn Heinlein** (Corporate/Energy, Düsseldorf), **Gauthier Martin** (Paris), **Jaime Almenar** (Madrid, beide Litigation & Dispute Resolution) sowie **Ed Bretherton** (Real Estate, London). Im Fokus der Beratung standen die rechtlichen Aspekte der vorgelagerten Wasserstoffproduktion, des Midstream-Transports und der Speicherung sowie des nachgelagerten Verkaufs, einschließlich der vertraglichen Struktur und regulatorischer Fragen.

Die Produktion von grünem Wasserstoff soll 2022 beginnen und durch Elektrolyse mit Solarstrom auf der iberischen Halbinsel erzeugt werden. Bis zum Jahr 2030 sollen so insgesamt 95 ▶

Gigawatt Solar- und 67 Gigawatt Elektrolysekapazität aufgebaut werden, um 3,6 Mio. Tonnen grünen Wasserstoff pro Jahr über das Erdgastransport- und -speichernetz an Verbraucher aus den Bereichen Energie, Industrie und Mobilität zu liefern. ■

Görg begleitet FAZ bei Werbevermarktungskoope- ration mit SZ

JOINT VENTURE GEGRÜNDET – Die **Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)** und die **Süddeutsche Zeitung (SZ)** gehen bei der Werbevermarktung künftig einen gemeinsamen Weg und haben zu diesem Zweck das Gemeinschaftsunternehmen **Republic Marketing & Media Solutions** gegründet. Dabei vertraute die FAZ auf die Kanzlei **Görg**, die das Zeitungshaus bereits seit Jahren begleitet. Tätig war ein Team um die Partner **Matthias Menke**, **Lars Weber** (beide Gesellschaftsrecht), **Florian Schmitz** (IT), **Lars Nevian** (Arbeitsrecht, alle Frankfurt) sowie **Adalbert Rödding** (Steuerrecht, Köln).

Das Joint Venture mit Sitz in Berlin, an dem FAZ und SZ jeweils 50% halten, soll am 1.4.21 operativ starten und das überregionale Werbeinventar beider Zeitungshäuser vermarkten. Unberührt davon ist die Vermarktung des regionalen und lokalen Print- und Digitalinventars, diese verbleiben bei den jeweiligen Verlagen. Mit der Gründung des Joint Ventures reagieren FAZ und SZ auf den sich verändernden Werbemarkt, der zunehmend durch Zusammenschlüsse, intensiviertere Vermarktungskoope-
rationen und dem Wunsch der Kunden nach übergreifenden Kommunikationslösungen geprägt ist. Das **Bundeskartellamt** hatte – auch mit Sicht auf Vorteile für die Kunden – bereits im vergangenen Jahr grünes Licht für die gemeinsame Werbevermarktung gegeben. ■

TRANSFERMARKT

Die Kanzlei **GSK Stockmann** holt einen Quereinsteiger für ihre Investmentrechtspraxis. Zum 1.2.21 wechselte **Ralf Brenner** von der **Société Générale Securities Services GmbH**, wo er seit 2006 als Leiter der Rechtsabteilung und als Compliance- und Geldwäschebeauftragter sowie seit 2018 als Geschäftsleiter tätig war. Der 50-Jährige ist auf die Regulierung von offenen Wertpapierfonds sowie das Master-KVG-Geschäft spezialisiert und wird künftig im Münchener GSK-Büro als Local Partner beraten. Weitere Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Gründung, Neulizensierung sowie Übernahme von Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie der Markteintritt ausländischer Asset Manager in den deutschen Markt. Mit dem Neuzugang umfasst die GSK-Fondsrechtspraxis nun 32 Anwältinnen und Anwälte. + + + **Addleshaw Goddard** verstärkt die deutsche Banking- und Finance-Praxis mit einem Neuzugang auf Partnerebene. **Nadine Bourgeois** wechselte zum Februar von der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft** und wird im Hamburger Büro sowie in Frankfurt tätig sein. Neben Banken berät Bourgeois regelmäßig alternative Kreditgeber und Finanzsponsoren sowie mittelständische und große Kreditnehmer bei Restrukturierungen, Akquisitions-, Immobilien- und Unternehmensfinanzierungen. Die britische Kanzlei

Addleshaw Goddard ist seit Juni 2019 in Deutschland mit einem Büro vertreten und beschäftigt über 30 Berufsträger, davon neun Partner.

ALLES, WAS RECHT IST

– Der **Bundesgerichtshof (BGH)** hat entschieden, dass die vom **Parlamentarischen Untersuchungsausschuss** im Fall **Wirecard** verhängten Ordnungsgelder gegen drei Zeugen unwirksam sind. Im Dezember 2020 hatten die Zeugen, darunter zwei Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Ernst & Young (EY)**, die Aussage mit der Begründung verweigert, sie unterlägen als Berufsgeheimnisträger einer Verschwiegenheitspflicht und für eine Entbindung hiervon reichten die Erklärungen des Insolvenzverwalters sowie des amtierenden Wirecard-Vorstandes nicht aus. Der BGH sah es zwar als erwiesen an, dass ausreichende Entbindungserklärungen vorlagen und die Zeugen daher das Zeugnis nicht verweigern durften. Die verhängten Ordnungsgelder hingegen sahen die Richter als unzulässig an, da ein Verschulden der Zeugen nicht festzustellen sei. Der BGH stützte sein Urteil vor allem darauf, dass eine höchstichterliche Entscheidung zu der Rechtsfrage fehlte und mehrere Oberlandesgerichte dazu unterschiedliche Auffassungen vertreten hatten. Bei EY wird das Urteil mit Erleichterung aufgenommen. Die Rechtslage sei nun geklärt und jeder geladene EY-Zeuge könne und werde auch aussagen.

UNTERNEHMENS-PRAXIS UNTER DER LUPE

– Laut Angaben des **Statistischen Bundesamts (Destatis)** sind die Unternehmensinsolvenzverfahren zum Jahresende 2020 weiterhin stark rückläufig. Der Trend für Januar weist sogar einen weiteren Rückgang der eröffneten Unternehmensinsolvenzen von 34% aus. Auch zum Jahreswechsel fällt deshalb die vielfach prophezeite coronabedingte Insolvenzwelle aus. „Die Insolvenzzahlen befinden sich weiter im Sinkflug“, so **Christoph Niering**, Insolvenzverwalter und Vorsitzender des **Berufsverbandes der Insolvenzverwalter Deutschlands (VID)**. „34% weniger eröffnete Unternehmensinsolvenzen als im Vorjahreszeitraum zeigen deutlich die staatlichen Eingriffe in das Insolvenzgeschehen.“

Hintergrund für die niedrigen Zahlen ist laut Destatis die Bearbeitungszeit der Gerichte, sodass die weitere Normalisierung des Insolvenzgeschehens erst später sichtbar werde. Dies erkläre jedoch nur einen Teil des stark reduzierten Insolvenzaufkommens, glaubt Insolvenzverwalter Niering. „Die Antragspflichten sind derzeit bis Ende April für die Unternehmen weiterhin ausgesetzt, die noch staatliche Hilfeleistungen erwarten, um ihre Insolvenzgründe zu beseitigen. Darüber hinaus werden den Unternehmen im anhaltenden Lockdown weitere Hilfen in Aussicht gestellt bzw. diskutiert.“

+ Noch bleibt sie aus, die coronabedingte Insolvenzwelle. Doch die Pandemie wird weitere Opfer auf Unternehmensseite fordern, darin sind sich Experten einig. Ein Ausweg kann dann die Nutzung eines Insolvenzplans sein. Mehr dazu auf Seite 8.

2021 – Ein Schlüsseljahr für die Elektromobilität?

NEUE GESETZGEBUNG ZUR STÄRKUNG DER INFRASTRUKTUR – Die Entwicklung der Elektromobilität hat 2020 deutlich an Fahrt gewonnen. Die Zulassungszahlen von Elektrofahrzeugen sind auch dank der Anhebung der staatlichen Förderung und insbesondere der Einführung der Innovationsprämie für Neufahrzeuge deutlich gestiegen. Der Gesetzgeber stößt immer weitere Vorhaben an, um dem Sektor weiter Auftrieb zu verleihen und die Verkehrswende einzuleiten. Im Jahr 2021 kann sich zeigen, wie nachhaltig die nun angestoßene Entwicklung ist. Michael Cieslarczyk und Sylvia Ebersberger, Partner bei DLA Piper, haben sich die Entwicklungen genauer angeschaut und wagen einen Ausblick.

Nicht zuletzt die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie haben die fortgesetzte Bedeutung des Individualverkehrs in Deutschland herausgestellt. Die Verkehrswende ist nicht allein durch den Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs zu erreichen. Es muss vielmehr sichergestellt werden, dass auch der motorisierte Individualverkehr zunehmend auf emissionsarme Fahrzeuge setzt. Dabei werden die fortgesetzte Förderung und die stetige Weiterentwicklung der Elektromobilität und der Batterietechnik auch im laufenden Jahr eine wesentliche Rolle spielen. Zudem können Elektrofahrzeuge durch ihre Verwendung als Energiespeicher die Volatilität der Erzeugung von erneuerbaren Energien ausgleichen und so einen wichtigen Beitrag in der Energiewende leisten. Voraussetzung ist eine flächendeckende und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur sowie einheitliche technische, rechtliche und wirtschaftliche Standards, um die Attraktivität der Elektromobilität für jedermann nutzbar zu machen.

Umfassende Transformation des Sektors

Das Ziel der Bundesregierung von 7 Mio. bis 10 Mio. zugelassenen Elektrofahrzeugen bis 2030 und die Vorgaben der **EU-Kommission** zum CO₂-Ausstoß fest vor Augen, haben viele Hersteller bereits vor Jahren einen der wohl umfassendsten Transformationsprozesse des Sektors eingeleitet. Durch Kooperationen zur Batterieentwicklung und gemeinsamen Plattformen sollen Synergien und Skaleneffekte genutzt werden. Die Umrüstung bestehender und der Aufbau neuer Fertigungsstandorte verbunden mit einer Zunahme der Automation von Produktionsprozessen werden bestimmend für das Jahr 2021 sein.

In der aktuellen Pandemie zeigt sich, dass insbesondere solche Zulieferer zukunftsfähig erscheinen, die ihre Portfolien entsprechend angepasst und als echte Partner auf dem Transformationsweg unentbehrlich geworden sind. Lieferengpässe, pandemiebedingte Volatilität bei den Ausbringungsmengen und hohe Anlaufkosten, die sich erst nach Jahren amortisieren, stellen Herausforderungen dar, die oft nur mit Unterstützung der Hersteller zu meistern sind.

Flächendeckende Ladeinfrastruktur

Mit Blick auf die Ladesäuleninfrastruktur ist offensichtlich noch ein weiter Weg zu gehen. Zwar hat sich die Zahl der öffentlich zugänglichen Ladesäulen in den vergangenen Jahren stetig erhöht, der Zugang zu den einzelnen Säulen ist bislang jedoch weder in technischer noch in rechtlicher Hinsicht vollumfassend standardisiert, außerdem regional äußerst heterogen.

Der Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf erkannt und mit der Initiative zum Schnellladegesetz und zur Novellierung der Ladesäulenverordnung wichtige Vorhaben angestoßen. Förderungen sollen künftig auf der



Michael Cieslarczyk und Sylvia Ebersberger
DLA Piper

Rechtsgrundlage des geplanten Schnellladegesetzes über EU-weite Ausschreibungen von Schnellladeinfrastruktur gewährt werden. Das **Bundesverkehrsministerium** strebt aktuell eine Förderung von mindestens 1000 Ladesäulen an. Dies soll den Grundstein für ein flächendeckendes Schnellladenetz legen, in das auch weniger frequentierte Standorte mit einbezogen werden. Der Bund soll dabei einen Großteil des wirtschaftlichen Risikos übernehmen, indem er sowohl die Investitions- und die Betriebskosten, als auch die Kosten für den Netzanschluss trägt. Damit das Schnellladegesetz aber nicht in privatwirtschaftliche Konkurrenz zu den bereits am Markt befindlichen Ladesäulen tritt, schließt die gezielte Bedarfsermittlung durch die **Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur** den Bau des geplanten Schnellladenetzes in der Nähe bereits bestehender Ladeinfrastruktur aus.

Kritisiert wird schon jetzt eine mangelnde Abstimmung mit dem **Bundeswirtschaftsministerium**, das parallel eine Novellierung der Ladesäulenverordnung auf den Weg gebracht hat. Darin soll nun neben dem technischen Rahmen und Mindeststandards für Ladesäulen insbesondere eine Standardisierung der Ladesäulen aus Gründen der Interoperabilität erfolgen.

Ausblick

Das Jahr 2021 hat damit durchaus das Potenzial, die Elektromobilität in Deutschland einen entscheidenden Schritt voranzubringen. Die Politik hat gerade im Hinblick auf die Ladeinfrastruktur den Handlungsbedarf erkannt und mit dem Entwurf des Schnellladegesetzes adressiert. Wie im Bereich der Förderung der Erneuerbaren Energien können auch Diskussionen im Bereich des europäischen Beihilferechts nicht ausgeschlossen werden. Ob insoweit bereits in 2021 mit wahrnehmbaren Änderungen mit Blick auf eine flächendeckende und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur sowie in der Praxis einheitliche technische, rechtliche und wirtschaftliche Standards gerechnet werden kann, bleibt abzuwarten. ■

Insolvenzplan – Der unterschätzte Problemlöser

SANIERUNG – Allen staatlichen Hilfen zum Trotz wird die Corona-Pandemie eine Insolvenzwelle nach sich ziehen. Doch eine Insolvenz muss nicht zwangsläufig das Ende eines Unternehmens bedeuten. So zielt das auch als Insolvenzplanverfahren bezeichnete Instrument des Insolvenzplans darauf ab, ein Unternehmen im Zuge eines raschen Sanierungsprozesses zu erhalten und kann somit eine alternative Option für angeschlagene Unternehmen sein. Knut Reholz, erfahrener Insolvenzverwalter und Partner der Kanzlei Mönning Feser Partner, erläutert das Instrument.

Die nach dem Vorbild des US-amerikanischen Chapter 11-Verfahrens geschaffene, vom Regelverfahren abweichende Sanierungsmöglichkeit des Insolvenzplans zielt darauf ab, ein Unternehmen zu erhalten und ist somit eine alternative Exit-Strategie zur Abwicklung. Voraussetzung ist ein eröffnetes Insolvenzverfahren. Dreh- und Angelpunkt für Betroffene ist, dass das Insolvenzverfahren frühzeitig eingeleitet wird und die erforderlichen Experten eingeschaltet werden, um alle bestehenden Optionen bestmöglich nutzen zu können. Bei straffer Organisation kann das Verfahren in einem Zeitraum von sieben bis neun Monaten durchlaufen sein. Dies bedeutet, dass das Insolvenzverfahren und die dadurch empfundenen Einschränkungen bis zum Abschluss des Sanierungsprozesses einen zeitlich sehr überschaubaren Rahmen haben.

Da auch das Insolvenzplanverfahren das übergeordnete Ziel der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger hat, dürfen diese durch den Insolvenzplan grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne einen Plan stünden. Eine offene und gute Kommunikation insbesondere auch mit den Gläubigern ist daher ein wichtiger Bestandteil für das Gelingen des Insolvenzplans – das fortgesetzte Vertrauen der Beteiligten in das Unternehmen ist hier ein zentraler Erfolgsfaktor.

Größtmögliche Flexibilität

Zur weitgehend freien Gestaltung der Insolvenzpläne stellt die Insolvenzordnung Unternehmen wie natürlichen Personen einen umfangreichen Werkzeugkasten zur Verfügung, der individuelle Lösungswege für unterschiedliche wirtschaftliche und rechtliche Ziele ermöglicht. So können etwa die Sanierung des Unternehmensträgers wie auch eine übertragende Sanierung, die Liquidation, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen oder auch lediglich eine Regulierung der Verbindlichkeiten umgesetzt werden. Je umfangreicher und umfassender die Eingriffe gegenüber verschiedenen Beteiligten sind, desto komplexer ist die Gestaltung des Insolvenzplans.

Eingeleitet wird das Verfahren durch die Vorlage des Insolvenzplans beim Insolvenzgericht über den Insolvenzverwalter oder das Unternehmen bzw. den Schuldner. Auch die Gläubigerversammlung kann durch einen Beschluss den Insolvenzverwalter beauftragen, einen Insolvenzplan mit einem bestimmten Ziel auszuarbeiten. Die Insolvenzordnung selbst gibt Rahmenbedingungen bezüglich des Inhalts und Aufbaus eines Insolvenzplans vor. Die Ausgestaltung im Detail jedoch bleibt dem Planersteller und der Privatautonomie der Gläubiger überlassen. Effektiv und den Regeln entsprechend kann sie nur durch Einschaltung kompetenter Experten umgesetzt werden.

Aufbau eines Insolvenzplans

Grundsätzlich sieht der Aufbau eines Insolvenzplans einen darstellenden und einen gestaltenden Teil vor. Der darstellende Teil beschreibt, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens getroffen wurden oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen. Ein wesentlicher Bestandteil des darstellenden Teils ist die sogenannte Vergleichsrechnung, durch die die Gläubiger unterrichtet werden, inwieweit der Insolvenzplan die Befriedigungschancen der Gläubiger im Gegensatz zu anderen Abwicklungsszenarien verbessert. Die Vergleichsrechnung bildet also die wesentliche Grundlage, die über die Zustimmung oder Ablehnung eines Gläubigers zum vorgelegten Plan entscheidet.

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans müssen sämtliche Änderungen, die durch den Insolvenzplan erfolgen sollen, dargestellt werden. Hier werden die Rechtswirkungen des Insolvenzplans geregelt.

Gläubigerrechte

Im Insolvenzplan müssen nach gesetzlichen Vorgaben Gläubigergruppen gebildet werden. Damit er durch die Gläubiger angenommen wird, ist es ausreichend, wenn jede Gruppe mit einer einfachen Kopf- und Summenmehrheit ihre Zustimmung erteilt. Innerhalb einer Gruppe muss also die Mehrheit aller abstimmenden Gläubiger für den Insolvenzplan stimmen und die Forderungen der zustimmenden Gläubiger müssen mehr als die Hälfte der Forderungen aller abstimmenden Gläubiger ausmachen. Sofern eine Gruppe dem Plan nicht zustimmt, kann deren Zustimmung auf Grund des sogenannten Obstruktionsverbots unter bestimmten Voraussetzungen fingiert werden (§ 245 InsO). Stimmberechtigt sind lediglich diejenigen Gläubiger, die im Termin anwesend oder mit einer wirksamen Vollmacht vertreten sind.

Nach Zustimmung durch die Gläubiger bestätigt das Insolvenzgericht den Insolvenzplan durch Beschluss. Werden innerhalb der zweiwöchigen Beschwerdefrist hiergegen keine Rechtsmittel eingelegt, wird der Beschluss rechtskräftig und der Insolvenzplan entfaltet die im gestaltenden Teil vorgesehenen Wirkungen. Diese gelten gegenüber allen Beteiligten, d. h. auch unabhängig davon, ob Gläubiger Forderungen angemeldet oder dem Insolvenzplan widersprochen haben. ■



Knut Reholz
Mönning Feser Partner